

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### I. Allgemeines

Die Einkaufsbedingungen gelten für alle zwischen der EFA Chemie GmbH und deren Lieferanten abgeschlossenen Verträge und sonstigen Vereinbarungen, die mit Lieferanten im Zusammenhang mit diesen Verträgen getroffen werden.

Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden in keinem Fall akzeptiert, auch dann nicht, wenn sie uns in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden oder wir die Lieferung oder Leistung des Lieferanten annehmen, ohne den Bedingungen des Lieferanten zu widersprechen.

Die Einkaufsbedingungen gelten auch bei in laufenden Geschäftsbeziehungen mündlich erteilten Folgeaufträgen ohne gesonderten Hinweis auf diese Einkaufsbedingungen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in Textform niederzulegen.

### II. Anfragen und Angebote

Unsere Anfragen sind unverbindlich. Weicht der Lieferant in seinem Angebot von unserer Anfrage ab, so hat er hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Angebote des Lieferanten und notwendige Vorarbeiten (z.B. Besuche, Muster, Pläne, Zeichnungen) sind kostenfrei und werden nicht an den Lieferanten retourniert.

### III. Bestellungen und Auftragsbestätigung

Bestellungen sind für uns nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 1 Woche anzunehmen. Eine Auftragsbestätigung über die erfolgte Bestellung ist uns unverzüglich zu übermitteln. In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken sind unsere Bestellnummer sowie die in der Bestellung angegebene Kommission zu benennen. Unterlässt dies der Lieferant, so werden Rechnungen nicht bearbeitet.

### IV. Lieferung

Lieferungen haben, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die von uns angeführte Empfangsstelle zu erfolgen. Der Lieferant hat für eine sachgemäße Verpackung zu sorgen. Versand- und Verpackungskosten sowie die Kosten für eine allfällige Transportversicherung sind vom Lieferanten zu tragen. Die Lieferung hat den nationalen und internationalen Sicherheits-, Verpackungs- und Gefahrgutvorschriften zu entsprechen. Auf die Lieferung bezughabende Papiere sind anzuschließen. Die Rechnung gilt nicht als Versandanzeige. Etwaige einfache, verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte erkennen wir nicht an.

### V. Verzug

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Teillieferungen sind ausschließlich mit unserem ausdrücklichen Einverständnis erlaubt. Lieferfristen beginnen mangels abweichender Vereinbarung mit dem Datum unserer Bestellung. Zu erwartende Verzögerungen der Lieferung oder Leistung sind uns vom Lieferanten unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit wird dadurch nicht aufgehoben. Bei Überschreiten der vereinbarten Liefertermine gerät der Lieferant in Verzug, uns stehen die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt vom Vertrag zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Im Fall der Vereinbarung eines Fixgeschäftes im Sinne der §§ 323 Abs. 2 Ziffer 2 BGB bzw. § 376 HGB, bei

der der Liefertermin als wesentlich fix vereinbart ist, bedarf es keiner Nachfrist.

Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen stellt keinen Verzicht auf unsere Rechte wegen Überschreitens des Liefertermins dar.

Für den Versand ist, soweit nichts anderes schriftlich oder in Textform vereinbart wurde, die für uns günstigste und termsicherste Versandmöglichkeit zu wählen.

Auch eine frühere Lieferung darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen und beginnen die Zahlungsfristen jedenfalls erst mit dem vereinbarten Liefertermin. Bei Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder einzulagern.

Bei Lieferungen aus dem Ausland hat der Lieferant der Lieferung jenen gültigen Präferenznachweis (Ursprungserklärung, Warenverkehrsbescheinigung, Präferenzursprungszeugnis, Ursprungszeugnis, u.ä.) kostenlos beizufügen, der im Bestimmungsland der Ware zur Einfuhr bzw. begünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist und allfällige Exportlizenzen auf seine Kosten zu beschaffen.

Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Lieferwertes für jede begonnene Woche der schuldhaften Fristüberschreitung zu verlangen, höchstens jedoch 5 % des Lieferwertes. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären.

Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. Insbesondere sind wir berechtigt, den über die verwirkte Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden vom Lieferanten ersetzt zu bekommen, wenn wir ihn entsprechend nachweisen.

### VI. Gewährleistung

Der Lieferant haftet dafür, dass die Lieferung die vereinbarte oder gewöhnlich vorausgesetzte Beschaffenheit hat, dem Stand und anerkannten Regeln der Technik sowie den anzuwendenden Spezifikationen und Normen sowie zugrundegelegten Mustern entspricht und zwar auch dann, wenn die gelieferten Waren oder Teile davon nicht vom Lieferanten hergestellt wurden.

Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem bestehenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch nur kurze Frist, zur eigenen Abhilfe zu setzen. Bei Mangelbeseitigung durch den Lieferanten beginnt die Verjährung neu zu laufen, als es sich um denselben Mangel oder die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt.

Mängelrügen gelten im Sinne des § 377 HGB als rechtzeitig erfolgt, wenn offensichtliche Mängel binnen 2 Wochen nach Wareneingang oder bei nicht offensichtlichen Mängeln ab Entdeckung dem Lieferanten angezeigt werden.

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Haftung für diese

Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB oder gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

#### **VII. Preise**

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, frei Haus. Bei Käufen, die ausnahmsweise ausdrücklich ab Lieferwerk oder ab Versandstation abgeschlossen werden, gehen alle Spesen und Rollgelder, die bis zur Übergabe an den Hauptfrachtführer entstehen, zu Lasten des Lieferanten, während wir nur die reinen Frachtkosten tragen.

#### **VIII. Zahlungsbedingungen**

Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn uns diese, unter Angabe unserer Bestellnummer und Kommission vorliegen und die Rechnung den Vorgaben des § 14 Umsatzsteuergesetz entspricht. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

Zahlungen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, werden innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung und Ware fällig, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung und Ware sind wir zu einem Skontoabzug von 2% berechtigt. Die Zahlung bedeutet keine Genehmigung etwaiger Mängel der Lieferung.

#### **IX. Unterlagen und Informationen**

Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen überlassen oder die nach unseren Angaben angefertigt werden, dürfen von ihm nicht für andere Zwecke als für die Ausführung unserer Bestellung verwendet, vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht oder überlassen werden. Die Unterlagen sind uns nach Ausführung des Auftrages oder auf Verlangen kostenlos zurückzustellen.

Über nicht seriengemäß hergestellte Anlagen, Apparate- und Maschinenteile, die der Abnutzung unterliegen, sind uns vom Lieferant kostenlos Zeichnungen zur Verfügung zu stellen, ebenso Übersichtszeichnungen. Damit erhalten wir das Recht, diese Zeichnungen zur Herstellung von Ersatzteilen, für Änderungen der gelieferten Gegenstände o.ä. durch uns oder Dritte zu benutzen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Wahrung sämtlicher unserer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihm im Zuge der Durchführung des Auftrages bekannt werden.

#### **X. Pflichten des Lieferanten**

Durch Ausführung der Bestellung verpflichtet sich der Lieferant dazu alle gesetzlichen, arbeitssicherheits- und umweltrelevanten Vorschriften im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen einzuhalten.

Sofern der Lieferant Erzeugnisse im Sinne von Art. 3 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) liefert, hat er dafür einzustehen, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe bestimmter Informationen gemäß Art. 33 REACH-Verordnung ausreichend nachkommt. Informationen darüber, Sicherheitsdatenblätter sowie alle weiteren rechtlich erforderlichen Informationen sind an die EFA Chemie GmbH zu übermitteln.

Liefert der Lieferant Produkte, die einer oder mehrerer CE-Richtlinien unterliegen, ist der Lieferant verpflichtet alle sich daraus ergebenden Pflichten nachzukommen. Der Lieferant

verpflichtet sich rechtzeitig vor Lieferung, spätestens bei Lieferung, alle in den betreffenden Richtlinien (2006/42/EG, 2014/30/EU, 2014/35/EU, 2014/34/EU, 2011/65/EU, 2014/68/EU, weitere sofern zutreffend) erforderlichen Unterlagen, mindestens in digitaler Form, an die EFA Chemie GmbH zu übermitteln (bei Maschinen mindestens: vollständige deutsche Betriebsanleitung, Konformitätserklärung, technische Datenblätter, Liste des Lieferumfanges, Ersatzteilliste sowie eine Kopie des Typenschildes). Dabei sind den Anforderungen der Verordnung Nr. 765/2008 sowie des Beschlusses Nr. 765/2008 Folge zu leisten.

Der Lieferant ist zudem zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten der EFA Chemie GmbH verpflichtet. Der Verhaltenskodex für Lieferanten ist auf unserer Internetseite [www.efa-chemie.de](http://www.efa-chemie.de) einsehbar.

#### **XI. Rechte Dritter**

Der Lieferant steht im Falle einer von ihm zu vertretenden Pflichtverletzung dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Bestimmungslandes, sofern dies dem Lieferanten bekannt war, verletzt werden. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

#### **XII. Aufrechnung/Zurückbehaltung**

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

#### **XIII. Datenverarbeitung und Datenschutz**

Sofern seitens des Lieferanten nicht unverzüglich widersprochen wird, gilt die Zustimmung des Lieferanten zur elektronischen Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung seiner Daten innerhalb unseres Unternehmens ausdrücklich als erteilt. Dem Lieferanten steht ein jederzeitiges Recht auf Widerruf zu. Wir ergreifen alle technisch zumutbaren Maßnahmen, um die bei uns gespeicherten Kunden- und Lieferantendaten zu schützen. Es wird jedoch keine Haftung dafür übernommen, wenn sich Dritte auf rechtswidrige Art und Weise diese Daten in ihre Verfügungsgewalt bringen und sie weiterverwenden.

Informationen über Ihre Rechte hinsichtlich des Datenschutzes finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.efa-chemie.de](http://www.efa-chemie.de) unter dem Reiter „Datenschutz“.

#### **XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für Lieferungen ist für beide Parteien Lügde. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess, gilt mit Lieferanten, die in das Handelsregister eingetragen sind, oder ihren Sitz im Ausland haben, mit nicht in das Handelsregister eingetragenen Lieferanten, soweit sie nach Vertragsabschluss ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegen, abhängig vom Streitwert das Amtsgericht Blomberg oder das Landgericht Detmold. Unbeschadet dessen sind wir berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.